

Beschluss-Vorlage 2022/0400 zur Sitzung am 29.11.2022
des STADTRATES

TOP 3

öffentlich

Betreff: Wahl eines berufsmäßigen Stadtratsmitglieds (Leiter der Finanz- und Personalverwaltung) a) Beschluss über die Amtszeit und das Aufgabengebiet b) Festsetzung der Besoldungsgruppe und der Dienstaufwandsentschädigung c) Wahl d) Genehmigung von Nebentätigkeiten

Finanzielle Auswirkungen?		Ja	Nein
<u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u>		<u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u>	<u>Folgekosten</u>
Euro		(nur bei Teilvergaben)	einmalig
Kosten lt. Kostenschätzung			lfd. jährl.
Euro		Euro	Euro
Veranschlagt im Ergebnis-HH 2022	im Investitions-HH 2022	mit Euro	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört hat zugestimmt hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

I. Allgemein:

Gemäß Art. 40 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) und § 6 der Gemeindeverfassungsrechtssatzung kann der Stadtrat berufsmäßige Stadtratsmitglieder wählen.

Berufsmäßige Stadtratsmitglieder können auf die Dauer von höchstens 6 Jahren gewählt werden (Art. 41 Abs. 1 S. 1 GO). Eine Wiederwahl ist zulässig (Art. 41 Abs. 1 S. 3 GO). Die Wahl von berufsmäßigen Stadträten/innen gehört zu den Aufgaben des Stadtrates und ist nicht auf einen Ausschuss übertragbar (Art. 40 S. 1 GO, § 2 Ziffer 6 GeschO).

Das Aufgabengebiet der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder ist, da dies nicht bereits in der Gemeindeverfassungsrechtssatzung allgemein bestimmt wurde, vom Stadtrat vor deren Wahl beschlussmäßig festzulegen.

Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes beratende Stimme (Art. 40 S. 2 GO), sowie ein Antragsrecht (§ 7 GeschO). Das Antragsrecht ist eigenständig, weisungsunabhängig und durch die Geschäftsordnung nicht abdingbar (VGH, BayVBl. 1980, 656). Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, so haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen (§ 7 S. 2 GeschO). Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder dürfen an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilnehmen.

Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder sind kommunale Wahlbeamte (Art. 1 Ziff. 4 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte – KWBG). Berufsmäßiges Stadtratsmitglied kann werden, wer die Voraussetzungen zur Wahl zum berufsmäßigen Oberbürgermeister erfüllt (Art. 39 Abs. 1 und 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) und entweder

- a) die für eine Laufbahn, die seinem Aufgabengebiet entspricht, vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat oder
 - b) mindestens drei Jahre in seinem künftigen Aufgabengebiet entsprechend in verantwortlicher Stellung tätig gewesen ist
- (Art. 12 Abs. 2 KWBG).

II. Auswahl des Bewerbers

Das Amt des Berufsmäßigen Stadtrates als Leiter der Finanz- und Personalverwaltung wird derzeit von Herrn René Mroncz wahrgenommen, der in der Stadtratssitzung vom 13.12.2016 gewählt wurde. Die Amtszeit von Herrn Mroncz endet zum 31.12.2022. Grundsätzlich hat die Personalauswahl für die Nachfolge auf dieser Spitzenposition in einem formellen, öffentlichen Ausschreibungsverfahren zu erfolgen.

Nach Art. 12 Abs. 1 Kommunales Wahlbeamtengesetz (KWBG) sind Bewerberinnen bzw. Bewerber für das Amt eines berufsmäßigen Stadtratsmitglieds durch Stellenausschreibung zu ermitteln, wenn es im besonderen dienstlichen Interesse liegt. Durch die Ausschreibung soll erreicht werden, dass entsprechend dem Grundsatz des Leistungsprinzips (vgl. Art. 33 Abs. 2 GG) diejenige Person gewählt werden kann, die die am besten Geeignete ist. Ein Verzicht auf eine Ausschreibung ist – auch nach Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Fürstenfeldbruck - möglich, soweit die Bestenauswahl anderweitig sichergestellt ist.

Dies ist vor allem dann der Fall, wenn ein/e alle Anforderungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in hervorragendem Maße erfüllende/r Bewerberin bzw. Bewerber vorhanden ist, so dass durch eine Ausschreibung mit großer Wahrscheinlichkeit kein noch besser geeigneter Bewerber zu erwarten ist.

Herr Mroncz ist Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) und hat berufsbegleitend ein Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Fernuniversität Hagen zum Diplom-Kaufmann (Univ.) abgeschlossen. Herr Mroncz war seit 2001 Stellvertreter des ehemaligen Stadtkämmerers und ist seit dem 01.01.2016 als Leiter der Finanz- und Personalverwaltung verantwortlich für den beschriebenen Aufgabenbereich.

Seit 01.01.2017 ist er berufsmäßiges Stadtratsmitglied. Seine Leistungen waren stets hervorragend und vorbildlich. Herr Mroncz ist als absoluter Verwaltungsfachmann und langjährige Führungskraft mit den fachlichen Aufgabenstellungen der Finanz- und Personalverwaltung bestens vertraut, so dass er die erforderlichen fachlichen Kenntnisse in hohem Maße besitzt. In seiner vieljährigen Praxis in der Leitung der Finanz- und Personalverwaltung hat er sich außerordentlich bewährt.

Aufgrund der besonderen Anforderungen, die an die zu besetzende Position zu stellen sind, ist nicht zu erwarten, dass eine Ausschreibung „Leitung der Finanz- und Personalverwaltung“ zu Bewerbungen von besser geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten führen würde.

Der Stadtrat hat daher in seiner Sitzung am 18.10.2022 beschlossen, auf ein öffentliches Ausschreibungsverfahren zu verzichten.

III. Beschlussfassung und Wahl

a) Dauer der Amtszeit und des Aufgabengebiets des Berufsmäßigen Stadtratsmitglieds

Die zweite Amtszeit des Berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes soll am 01.01.2023 beginnen und nach Ablauf von 6 Jahren am 31.12.2028 enden. Entsprechend der bisherigen Regelung soll das Aufgabengebiet des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes beschrieben werden mit „Leitung der Finanz- und Personalverwaltung“. Dies sind im Wesentlichen folgende Aufgaben:

Allgemeine Angelegenheiten der städtischen Finanzwirtschaft / Eigenständige Verantwortung für das städtische Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nach doppelten Grundsätzen, inklusive Haushaltsaufstellung und –vollzug / Mittel- und langfristige Finanz- und Investitionsplanung / Aufstellung der Finanzberichte und der Jahresabschlüsse / Wahrnehmung der finanzwirtschaftlichen Interessen bei den städtischen Eigenbetrieben und Beteiligungen / Aufnahme von Krediten, Kassenkrediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften / Angelegenheiten des Kommunalen Finanzausgleiches / Förder- und Zuschussangelegenheiten / Allgemeine Angelegenheiten bei Stiftungen, Schenkungen u.ä. / Federführende Bearbeitung von Angelegenheiten der Stadt als Steuerschuldnerin / Gesamtverantwortung für Kämmererei, Steueramt und Stadtkasse sowie die Liegenschaftsabteilung mit kaufmännischem und technischem Gebäudemanagement / Leitung der Personalverwaltung inkl. der Personalentwicklung und des betrieblichen Gesundheitsmanagements / Mitarbeit bei der Dienstaufsicht für den gesamten Geschäftsbetrieb der Verwaltung durch den Oberbürgermeister / Vorbereitung von Grundsatzentscheidungen der Verwaltungsführung.

b) Festlegung der Besoldungsgruppe des Berufsmäßigen Stadtratsmitglieds

Gemäß Anlage 1 zu Art. 45 Abs. 2 KWBG ist das Amt bei einer zweiten Amtszeit des Stelleninhabers der Besoldungsgruppe B 2 zuzuordnen. Die Dienstaufwandsentschädigung soll gemäß Art. 46 Abs. 1 KWBG auf den jeweils gesetzlichen Höchstsatz festgesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat wählt für eine zweite Amtszeit auf die Dauer von sechs Jahren ein Berufsmäßiges Stadtratsmitglied. Dessen Amtszeit beginnt am 01.01.2023 und endet am 31.12.2028. Sein Aufgabengebiet umfasst die Leitung der Finanz- und Personalverwaltung. Die Aufgaben sind unter Punkt III a) beschrieben.

Die Besoldung des gewählten Berufsmäßigen Stadtratsmitglieds wird gem. Anlage 1 zu Art. 45 Abs. 2 KWBG der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet. Die Dienstaufwandsentschädigung wird gem. Art. 46 Abs. 1 KWBG auf den jeweils gesetzlichen Höchstsatz festgesetzt.

c) Wahl

Dem Stadtrat wird vorgeschlagen, Herrn René Mroncz für eine zweite Amtszeit zum berufsmäßigen Stadtratsmitglied zu wählen. Er ist für dieses Amt geeignet, befähigt und erbringt die entsprechenden fachlichen Leistungen. Er erfüllt die Voraussetzungen für die Wahl, weil er bisher in einer dem Aufgabengebiet entsprechenden verantwortlichen Stellung tätig gewesen ist.

Für die Wahl gilt Art. 51 Abs. 3 der Gemeindeordnung. Demnach ist die Wahl in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

Im Sitzungssaal werden Wahlkabinen aufgestellt. Die Stadtratsmitglieder müssen die Stimmzettel in den Kabinen ausfüllen, um das Gebot der geheimen Abstimmung zu wahren. Die Wahl findet in der Stadtratssitzung am heutigen Tage (29.11.2022) statt.

d) Genehmigung von Nebentätigkeiten

Gemäß Art. 30 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) gelten für die Nebentätigkeiten von Beamten auf Zeit (Oberbürgermeister und berufsmäßige Stadtratsmitglieder) die Art. 81-84 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG); weiterhin gelten die Vorschriften der Verordnung über die Nebentätigkeiten der Beamten (BayNV) und der Verordnung über die Nebentätigkeiten der kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen (KWB-NV). Für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte (weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen) gilt das Nebentätigkeitsrecht nicht.

Nach Art. 81 Abs. 2 BayBG, Art. 30 Abs. 1 KWBG benötigen kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen zur Übernahme von Nebentätigkeiten eine Genehmigung des Dienstherrn, Dienstherr ist der Stadtrat. Hiervon ausgenommen sind Tätigkeiten, die Ihrem Hauptamt zuzuordnen sind sowie die Übernahme öffentlicher Ehrenämter (Art. 81 Abs. 2 S. 2 HS 2 BayBG).

Nebentätigkeiten, die auf Vorschlag oder Veranlassung des Stadtrats als Dienstherrn oder unentgeltlich übernommen werden, sind ebenfalls nicht genehmigungspflichtig. Nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 KWBG i. V. m. Art. 81 Abs. 3 Satz 5 HS 1 BayBG sind Nebentätigkeitsgenehmigungen längstens auf die Dauer der laufenden Amtszeit zu befristen.

Die Übernahme von Nebentätigkeiten ist dem Dienstherrn anzuzeigen und es ist grundsätzlich eine Genehmigung des Dienstherrn erforderlich (Art. 30 KWBG, Art. 81 Abs. 2 Satz 1 BayBG). Ausnahmen sind Nebentätigkeiten, die auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn oder unentgeltlich übernommen werden (Art. 82 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 BayBG).

Mit Beginn einer neuen Amtszeit zum 01.01.23 sind – vorbehaltlich der Wiederwahl unter c) - die Nebentätigkeitsgenehmigungen des berufsmäßigen Stadtrats René Mroncz zu erneuern:

Nebentätigkeiten im öffentlichen oder dem ihm gleichstehenden Dienst

<u>Institution</u>	<u>Funktion</u>	<u>Vergütung in € / brutto</u>
EWG, Entwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft Germering mbH	Geschäftsführer	450 € / Monat geringfügig beschäftigt

Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes

<u>Institution</u>	<u>Funktion</u>	<u>Vergütung in € / brutto</u>
Volksbank Raiffeisenbank Fürstentfeldbruck eG	Mitglied der Vertreterversammlung	Unentgeltlich, (Genossenschaft, Art. 82 Abs. 1 und 2 Buchstabe c BayBG)

Die Tätigkeit als Geschäftsführer der Entwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft Germering sowie die als Mitglied der Vertreterversammlung bei der Volksbank Raiffeisenbank Fürstentfeldbruck eG sind genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung für eine Nebentätigkeit ist gem. Art. 81 Abs. 3 BayBG (nur) zu versagen, wenn die Besorgnis besteht, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Im Übrigen ist die Genehmigung zu erteilen.

Dienstliche Interessen werden nicht beeinträchtigt, eine besondere Prüfung von Versagungsgründen ist daher nicht veranlasst.

Eine Ablieferungspflicht von Nebentätigkeitsvergütungen im öffentlichen Dienst oder ihm gleichstehenden Dienst oder auf Vorschlag oder Veranlassung an die Stadt besteht gem. § 10 BayNV nur, sofern der in § 9 Abs. 3 BayNV geregelte Höchstbetrag überschritten wird. Bei der Nebentätigkeit der Entwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft Germering mbH handelt es sich um eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst, § 4 Abs. 1 BayNV.

Die Vergütungen für Nebentätigkeiten des berufsmäßigen Stadtrats liegen innerhalb des Ablieferungsfreibetrags von 9.094,32 € (Besoldungsgruppe B 2), §§ 10 Abs. 1 S. 1, 9 Abs. 3 Satz 1 BayNV.

Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes sind genehmigungspflichtig, Vergütungen dafür sind aber nur ablieferungspflichtig, soweit diese Nebentätigkeiten auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt werden. Bei der Nebentätigkeit bei der Volksbank Raiffeisenbank Fürstentfeldbruck eG handelt es sich um eine unentgeltliche Nebentätigkeit.

Beschlussvorschlag:

Die Genehmigung zur Ausübung von Nebentätigkeiten durch den berufsmäßigen Stadtrat René Mroncz wird - soweit diese genehmigungspflichtig sind - erteilt.

Markus Sperber, Michael Baumhagl

genehmigt OB